

**Begründung zum Kirchengesetz der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM - ARRGE-EKM)**

---

**I. Allgemeines:**

Die Fusion des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen e. V., des Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz Sachsen e. V. und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche Anhalts e. V. zum Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (im Folgenden: Diakonisches Werk) erfordert entsprechende Strukturen für das Verfahren der Arbeitsrechtssetzung. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass der Arbeitsrechtlichen Kommission sowohl auf der Dienstnehmer- als auch auf der Dienstgeberseite Vertreter und Vertreterinnen aus allen drei Regionen des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland angehören.

Die Art und Weise der Fusion, nämlich die Verschmelzung des Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz Sachsen e. V. mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche Anhalts e. V. auf das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen e. V. unter gleichzeitiger Umfirmierung zum Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V., würde - ohne die vorliegende kirchengesetzliche Neuregelung - dazu führen, dass das Gesetz über die Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse der Mitarbeiter in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Arbeitsrechtsregelungsgesetz) vom 11. November 1991 (ABl. 1992, S. 17) zur Anwendung käme. Dies hätte aber zur Folge, dass Zusammensetzung und Arbeitsweise der ursprünglich nur für den Bereich der ELKTh und ihres Diakonischen Werkes gebildeten Arbeitsrechtlichen Kommission den Anforderungen ihres durch die Bildung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. wesentlich größer gewordenen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiches nicht gerecht werden könnten. Eine kirchengesetzliche Neuregelung dieses Rechtsbereiches, bei der es sich freilich nahe legt, auf bewährte Grundsätze und Strukturen des bisherigen Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der ELKTh zurückzugreifen, ist mithin unverzichtbar.

Mit dem vorliegenden Kirchengesetz werden insbesondere die nachfolgend aufgeführten Eckpunkte verwirklicht:

- Verbindung der Arbeitsrechtssetzung zwischen verfasster Kirche und Diakonie bei gleichzeitiger Gewährleistung einer eigenständigen Regelungsbefugnis der jeweiligen Angelegenheiten durch die Bildung von zwei Fachgruppen,

- grundsätzliche Geltung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. bei gleichzeitiger Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten auf dem Gebiet des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.,
- normative Wirkung der Arbeitsrechtsregelungen,
- eigene Finanzplanungshoheit,
- flexibles Reagieren auf sich ändernde Rahmenbedingungen.

Die Eckpunkte dieses Kirchengesetzes sind das Ergebnis von Sondierungsgesprächen, die im Rahmen der AG 14 c des Projekts Föderation am 4. März und 25. Juni 2004 erarbeitet und bei der Mitgliederversammlung der Diakonischen Werke am 1. Juli 2004 erstmals vorgestellt worden sind; eine Grundlage für die Beratungen dieser Arbeitsgruppe bildete ein Positionspapier der Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen der beteiligten Diakonischen Werke vom 8. Dezember 2003. An dieser Arbeitsgruppe haben neben den zuständigen Dezernenten/Referenten der Kirchenämter und der Geschäftsstellen der Diakonischen Werke auch Vertreter der Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen und der diakonischen Dienstgeber teilgenommen. Der vom Kooperationsrat in seiner Sitzung vom 28. September 2004 bestätigte vorläufige Entwurf dieses Kirchengesetzes ist den Gesamtausschüssen und den diakonischen Dienstgebern im September zugeleitet worden. Der Entwurf wurde mit den Gesamtausschüssen der Mitarbeitervertretungen der Diakonischen Werke der Evangelischen Landeskirche Anhalts und der ELKTh (die Vertreter des GAMAV des Diakonischen Werkes der EKKPS waren bei der Beratung dieses Tagesordnungspunktes aus Zeitgründen nicht mehr anwesend) am 18. Oktober 2004 sowie mit dem Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der ELKTh am 1. November 2004 erörtert. In der vom Kollegium des Kirchenamtes in seiner Sitzung vom 2. November 2004 festgestellten Beschlussvorlage für die Föderationssynode sind wesentliche Anliegen sowohl der Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen als auch der diakonischen Dienstgeber berücksichtigt worden.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu § 2 Abs. 1:**

Zur Verbindung der Arbeitsrechtssetzung zwischen verfasster Kirche und Diakonie wird eine gemeinsame Arbeitsrechtliche Kommission gebildet. Somit konnte der Forderung der Gesamtausschüsse der beteiligten Diakonischen Werke nach einer Trennung der Arbeitsrechtssetzung von Kirche und Diakonie nicht entsprochen werden. Von Seiten der Diakonischen Dienstgeberverbände der beteiligten Diakonischen Werke wurde zu dieser Regelung keine Ablehnung signalisiert.

### **Zu § 3 Abs. 1:**

Die kirchengesetzliche Anordnung begründet - in Aufnahme der für den Bereich der Kirchenprovinz bereits geltenden Regelung - die normative (unmittelbare und zwingende) Geltung der kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen des Dritten Weges für Arbeitsverhältnisse mit kirchlichen und diakonischen Arbeitgebern unabhängig von ihrer Bezugnahme im Individualarbeitsvertrag.

Die Anordnung der normativen Wirkung kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen ist sowohl von den Gesamtausschüssen der Mitarbeitervertretungen der Diakonischen Werke als auch von diakonischen Dienstgebern in der EKKPS problematisiert worden. Dies ist damit begründet worden, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts kirchliche Arbeitsrechtsregelungen grundsätzlich

der vertraglichen Transformation durch Einzelvertrag, Gesamtzusage oder Einheitsregelung bedürfen. Nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 20. März 2002 (Az.: 4 AZR 101/01) kann kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen jedoch dann normative Wirkung zukommen, wenn ein entsprechender Geltungsbefehl kirchengesetzlich angeordnet ist. In einer solchen kirchenrechtlichen Regelung müssen dabei der Inhalt und die Reichweite des normativen Geltungsanspruchs in der einschlägigen kirchenrechtlichen Regelung klar definiert sein. Insbesondere muss bestimmt sein, für wen die unmittelbare und zwingende Wirkung gelten soll. Eine in diesem Sinne hinreichend bestimmte kirchengesetzliche Anordnung ist vorliegend getroffen, da der Geltungsbereich in §§ 2 und 3 Abs. 2 definiert ist.

#### **Zu § 4:**

Die Übernahme des Arbeitsrechtregelungsgesetzes für den Bereich des Diakonischen Werkes durch seine Mitgliederversammlung ist aufgrund der Zuordnungsproblematik des Diakonischen Werkes zur verfassten Kirche notwendig und deshalb nicht, wie von der Arbeitsgemeinschaft diakonischer Dienstgeber in der EKKPS vorgeschlagen, entbehrlich.

#### **Zu § 5:**

##### a) Absatz 1:

Auf Wunsch der Diakonischen Dienstgeberverbände der beteiligten Diakonischen Werke wird mit der Ergänzung "...und seiner Mitgliedseinrichtungen" klargestellt, dass Dienstgebervertreter insbesondere auch unmittelbar die Vertreter der Dienststellenleitungen der Mitgliedseinrichtungen sind.

##### b) Absatz 3:

Das Erfordernis der konfessionellen Gebundenheit der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission ist darin begründet, dass die Arbeitsrechtliche Kommission von der Landessynode delegierte Rechtssetzungsbefugnisse wahrnimmt und damit gewissermaßen die Stellung eines kirchenleitenden Organs hat. Ausnahmen von diesem Erfordernis, wie von den Gesamtausschüssen der beteiligten Diakonischen Werke gefordert, können daher nicht zugelassen werden. Dementsprechend kann auch der Auffassung der Arbeitsgemeinschaft diakonischer Dienstgeber in der EKKPS nicht gefolgt werden, welche die Zugehörigkeit zu einer ACK-Kirche für ausreichend hält.

#### **Zu § 6:**

##### a) Absatz 1:

Die Entsendung der Vertreter und Vertreterinnen in die Arbeitsrechtliche Kommission auf kirchlicher und diakonischer Dienstnehmerseite erfolgt durch die jeweiligen Gesamtausschüsse.

##### b) Absatz 2:

Die Regelung soll die Kompetenz der in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandten Vertreter und Vertreterinnen auf Dienstnehmerseite sichern.

#### **Zu § 7 Abs. 2:**

Die Regelung soll die Kompetenz der in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandten Vertreter und Vertreterinnen auf Dienstgeberseite sichern.

**Zu § 9:**a) Absatz 1:

Mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit und der Nichtgebundenheit an Weisungen ist die Möglichkeit der Abberufung von Mitgliedern der ARK, wie von den Gesamtausschüssen der Mitarbeitervertretungen gefordert, nicht vereinbar. Es ist in diesem Zusammenhang die Parallele zur Mitgliedschaft in einer Synode oder in einem Parlament zu sehen.

b) Absatz 3:

Die Erweiterung des Kündigungsschutzes auf die Vertreter und Vertreterinnen der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission dient zum einen der Sicherung ihrer Unabhängigkeit und zum anderen der Gleichbehandlung gegenüber den Vertretern und Vertreterinnen der Dienstnehmer.

**Zu § 11:**a) Absatz 4:

Die geänderte Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit dient der Stärkung der Akzeptanz der von der Arbeitsrechtlichen Kommission gefassten Arbeitsrechtsregelungen (bisher zwei Drittel der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission einschließlich der oder des Vorsitzenden).

b) Absatz 5:

Die Differenzierung der Zustimmungsvoraussetzungen dient u. a. dem zügigen Ablauf der Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission in Geschäftsordnungsfragen. Die Anfragen der Gesamtausschüsse der beteiligten Diakonischen Werke berücksichtigend, bedarf zukünftig die Beschlussfassung von Arbeitsrechtregelungen der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission, statt wie bisher von sieben Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission.

c) Absatz 8:

Das Umlaufverfahren in Angelegenheiten der Arbeitsrechtlichen Kommission war bisher für die ELKTh nur in der Geschäftsordnung geregelt.

**Zu § 12:**a) Absatz 2:

Zur Eingliederung des Diakonischen Werkes in ein gemeinsames System der Arbeitsrechtssetzung mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und zur Gewährleistung einer eigenständigen Regelungsbefugnis von Angelegenheiten des Diakonischen Werkes wird die Arbeitsrechtliche Kommission in zwei Fachgruppen gegliedert.

b) Absatz 3:

Die Fachgruppen werden nur auf Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission tätig, wobei die Zuweisung an die jeweils zuständige Fachgruppe regelmäßig erfolgt, wenn die betreffende Regelung ausschließlich oder ganz überwiegend Mitarbeitende der verfassten Kirche oder des Diakonischen

Werkes betrifft. Dieses soll u. a. die Einheit von Kirche und Diakonie bei der Gestaltung der Arbeitsrechtsregelungen sichern.

**Zu § 13 Abs. 2:**

Um den anfallenden hohen Arbeitsaufwand für Angelegenheiten des Diakonischen Werkes bewältigen zu können, wird dem Wunsch der Gesamtausschüsse der beteiligten Diakonischen Werke entsprochen und die Besetzung der „Fachgruppe Diakonie“ auf Dienstnehmer- und Dienstgeberseite um jeweils deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen erweitert.

**Zu § 15:**

Das bisherige zweistufige Einwendungsverfahren gegen Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission (erste Stufe: erneute Beratung und Entscheidung in der Arbeitsrechtlichen Kommission, zweite Stufe: Anrufung des Schlichtungsausschusses) wird beibehalten. Im letzten Satz von Absatz 1 wurde die Einwendungsfrist zur Vereinheitlichung (Abs. 3 Satz 1) von einem Monat auf vier Wochen geändert.

**Zu § 16:**

Die bisherige Unterbreitung eines Einigungsvorschlages an die Arbeitsrechtliche Kommission bei Letztentscheidung des Schlichtungsausschusses im Falle einer Nichteinigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist aus Gründen der Straffung des Schlichtungsverfahrens gestrichen worden. Nunmehr ist ein einstufiges, verbindliches Schlichtungsverfahren normiert. Die in Absatz 5 vorgenommene Bestimmung eines oder einer Vorsitzenden mit der einfachen Stimmenmehrheit im dritten Wahlgang soll das Zustandekommen der Wahl sichern.

**Zu § 18:**

Der Fortbestand kirchlichen Arbeitsrechts erstreckt sich insbesondere auch auf die durch Arbeitsrechtsregelung 3/2000 (ABl. ELKTh 2002, S. 169) der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen für die Diakonie festgeschriebene grundsätzliche Geltung der jeweiligen AVR DW-EKD. Danach erlangen auch für den Bereich des DW EKM die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland Gültigkeit, wenn nicht eine der in der ARK EKM nach § 5 vertretenen Gruppen innerhalb eines Monats nach Zugang des Rundschreibens der ARK DW-EKD bei der ARK EKM einen begründeten Antrag auf Abänderung, Ergänzung oder Aussetzung des Beschlusses stellt.

**Zu § 19:**

a) Absatz 1:

Satz 1 bestimmt, dass abweichend von § 8 Abs. 1 die erste Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission nach diesem Kirchengesetz aufgrund der am 1. April 2004 begonnenen Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen am 31. März 2008 endet. Satz 2 bestimmt, dass die Mitglieder auf Seiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen bis zu Ende der laufenden Amtszeit tätig bleiben.

b) Absatz 2:

In der ersten Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission nach diesem Kirchengesetz wird die „Fachgruppe Diakonie“ um Mitglieder aus dem Bereich des ehemaligen Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz Sachsen e. V. und des ehemaligen Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche Anhalts e. V. erweitert und somit die Mitarbeit der drei ehemaligen Diakonischen Werke in der Arbeitsrechtlichen Kommission garantiert.

c) Absatz 4:

Die Regelung bestimmt, dass die Beisitzer auf Seiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen bis zum Ende der Wahlperiode im Amt bleiben. Die Beisitzer auf Seiten des Diakonischen Werkes werden aufgrund der Veränderung neu bestimmt. Für die Funktion des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes im bisherigen Schlichtungsausschuss der ELKTh, welche für die neue Amtszeit noch nicht besetzt worden sind, wird bereits im Vorgriff auf das Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes eine für alle Beteiligten akzeptable Besetzung angestrebt.

**Zu § 20 Abs. 3:**

Die Regelung garantiert für den Zeitraum vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bis zur Übernahme durch die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD in der Fassung des Übernahmebeschlusses AVR der Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/2000 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen für den Bereich des ehemaligen Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen e. V.